

vnd Artickeln / in vnser Fürstlichen Bergkordenung
begriffen / Sollen vnser Amptman vnd Bergkmaister
ster / getreulich halden / das dieselbigen nicht vber
gangen werden. Wue aber solchs beschehe / vnd an
bemelten vnsern Amptman vnd Bergkmaister / das
selbig zuuorkohmen / vn̄ sich mit straff darkegen zu
beweisen / nachlessigkeit gespürt würde / Soll itzlich
er / so offft das geschiet / zehen gülden zur peen / vnd
busz bey vnserm Zehendner einlegen.

¶ Der C. xviii. Artickel.

Der Schichtmaister busz / so sie sich in der
Rechnung Fürstlicher Ordnung nicht
halden.

Wue auch hinfurt / bey einem Schichtmaister
gespürt würde / das er sich mit seiner Rechnung / vn
ser Fürstlichen Bergkordnung / nicht halden wür
de / der soll zehen gülden zu peen vn̄ busz geben / oder
vierzehen tag in der Tümnitz gefenglich enthalden
werden.

¶ Der C. xix. Artickel.

Keiner soll on erleubnis des Bergkmai
sters / dem andern in sein zeche faren.

Es soll auch hinfür keiner / dem andern in seine
zechen farn / weder bey tag noch nacht / Er habe
dann des Bergkmaisters erleubnis / vnd bring des
einn zeddel / des Bergkmaisters Schreibers handt
schriff / mit des Bergkmaisters Petschafft besigelt
Wehr es hierüber vn̄ on das / thun würde / der soll
an leib vn̄ gutt herttiglich darumb gestrafft werden

Beschluss